

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Handelsagenten - Vorarlberg

Steuern - FAQs für Handelsagenten

Antworten auf die wichtigsten Fragen

Wie kann ich mein Auto/Arbeitszimmer steuerlich absetzen?

Auto: Wenn das Auto weniger als 50 % betrieblich genutzt wird, kann das amtliche Kilometergeld als Betriebsausgabe angesetzt werden, wobei maximal 30.000 km verrechnet werden können.

Wird das Auto zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, dann ist der gesamte Aufwand als Betriebsausgabe absetzbar, ein Privatanteil, der auf Grund eines Fahrtenbuchs oder anders schlüssig ermittelt wird, ist jedoch auszuschneiden. Liegt kein Nachweis vor, kann das Finanzamt den Privatanteil auf Basis von Erfahrungswerten schätzen.

Für neue PKWs gilt eine Abschreibungsdauer von 8 Jahren, für LKW oder Kastenwagen üblicherweise von 5 Jahren.

Zu berücksichtigen ist die Luxustangente: bei Anschaffungskosten von mehr als 40.000,00 Euro sind die wertabhängigen Kosten (Afa, Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, Zinsen) nur anteilmäßig absetzbar. Treibstoffkosten sind in der Regel voll absetzbar.

Arbeitszimmer: Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung können nur abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Ein Arbeitszimmer liegt im Wohnungsverband, wenn es nach der Verkehrsauffassung einen Teil der Wohnung oder des Einfamilienhauses darstellt und über einen gemeinsamen Eingang mit den Wohnräumen verfügt.

Dient das Arbeitszimmer aber einer Tätigkeit, die im Wesentlichen außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübt wird, dann sind die Aufwendungen generell (also auch unabhängig von der darin verbrachten Zeit) nicht abzugsfähig. Z.B. Handelsagent im Außendienst. In diesem Fall sind vom Abzugsverbot auch Einrichtungsgegenstände (Tische, Schränke, Regale etc.) der Wohnung bzw. des Arbeitszimmers betroffen.

Nicht vom Abzugsverbot betroffen sind Lagerräumlichkeiten, in denen Waren oder Kollektionen aufbewahrt werden.

Muss die Rechnung über die Provision MwSt. enthalten?

Grundsätzlich sind Handelsagenten Unternehmer und daher mehrwertsteuerpflichtig. Falls der Rechnungsbetrag inklusive MwSt.

10.000,00 überschreitet, dann muss auf der Rechnung die UID-Nummer des Leistungsempfängers ausgewiesen sein.

Keine MwSt. ist auszuweisen, wenn man einem ausländischen Unternehmer eine Dienstleistung fakturiert. Hier kommt das Reverse Charge-System zur Anwendung d.h., dass der ausländische Empfänger die Steuerschuld übernimmt. Eine MwSt. muss weiters nicht berechnet bzw. ausgewiesen werden, falls ein Kleinunternehmen vorliegt, das ist ein Unternehmen, das im Jahr den Umsatz von 30.000,00 Euro Umsatz netto nicht überschreitet, d.h., dass es

maximal 36.000,00 Euro Umsatz ohne MwSt. auszuweisen fakturieren kann. Ein einmaliges Überschreiten innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15 % ist unschädlich.

Stand: 02.06.2019